

# Haus- und Platzordnung

## 150 Jahre Opernhaus am Ring

### 1. Geltungsbereich

Diese Haus- und Platzordnung gilt für das Veranstaltungsgelände für die Veranstaltung „150 Jahre Opernhaus am Ring“, am 26. Mai 2019, innerhalb der Zutrittskontrollpunkte:

- Kärntner Ring - Akademiestraße
- Kärntner Straße - Elisabethstraße
- Opernring – Operngasse
- Herbert-von Karajan-Platz (Philharmonikerstraße bzw. Mahlerstraße)

Jeder Besucher muss sich nach Durchschreiten der Zutrittskontrollpunkte uneingeschränkt an die Haus- und Platzordnung halten, die an diesen Zugängen ausgehängt ist. Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes erkennt der Besucher die Platzordnung sowie die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen vorbehaltlos an. Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes/Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Dabei wird insbesondere auf das Hausrecht (Platzverbot) verwiesen.

Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass sie andere Besucher weder belästigen, gefährden oder auf andere Weise beeinträchtigen noch Einrichtungen beschädigen. Insbesondere ist das Verursachen von Lärm, das Randalieren oder das Belästigen anderer Personen bzw. Besucher verboten.

Der Besuch der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr (siehe Verantwortlichkeiten) Der Veranstalter haftet nicht für Personen- und Sachschäden.

Mit dem Zutritt zum Veranstaltungsgelände erklärt sich der Besucher mit einer im Bedarfsfall durchgeführten Personenkontrolle, ebenso mit einer möglichen Durchsuchung von mitgenommenen Behältnissen (Taschen, Rucksäcke, etc.) einverstanden.

### 2. Verbote

Das Wegwerfen von Abfällen am Gelände ist strengstens verboten.

Die Mitnahme folgender Gegenstände ist verboten:

1. Waffen oder gefährliche Gegenstände, die als Waffe oder Wurfgeschosse verwendet werden können

2. Stangen, Fahnen, Fackeln, Stöcke (außer aus gesundheitlichen Gründen benötigte Gehstöcke oder Krücken)
3. Pyrotechnisches Material, wie Feuerwerkskörper, bengalisches Feuer und dergleichen, sowie Laser-Pointer, Taschenlampen mit hoher Leuchtkraft, ...
4. Flug- oder Überwachungsdrohnen sowie andere Flugobjekte (gasgefüllte Luftballons, Himmelslaternen, etc.)
5. Lärmerzeugende Geräte (z.B. Gasdruckfanfaren, Trillerpfeifen, Hörner, ...)
6. Die Mitnahme von Tieren (außer Blindenführhunde – siehe auch Parkordnung)
7. Strengstens verboten ist jede Werbetätigkeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters; z.B. Verteilen von Flugblättern oder sonstiger Werbematerialien ohne schriftliche Genehmigung. Dem Verursacher drohen Anzeige und Ersatz von Reinigungs- und Entsorgungskosten.
8. Nicht genehmigte Verkaufstätigkeiten, ob mobil oder durch Verkaufsstände, sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nicht gestattet und werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht. Ebenfalls wird ein Platzverbot ausgesprochen.
9. Das Drängeln innerhalb des Veranstaltungsgeländes, bei den Zu- und Abgängen zu den Barriere-Gittern, vor Gehsteigkanten und zu den Ein- und Ausgängen
10. Das Verschieben, Umwerfen, Überklettern oder das Besteigen von Barriere-Gittern und Gerüstbauten
11. Das Verstellen der Fluchtwege und Notausgänge
12. Das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toiletten
13. Das Betreten der Bühne, des Backstagebereichs oder jener Bereiche, die nur Besuchern mit speziellen Berechtigungen / Zutrittskarten gewährt werden.

# Haus- und Platzordnung

## 150 Jahre Opernhaus am Ring

### Der Sicherheitsdienst vertritt das Hausrecht.

#### 3. Allgemeines

Bei Open Air-Veranstaltungen kann es auf Grund der Witterung zu unerwarteten Maßnahmen kommen (Unterbrechung des Konzertes, Bereichsevakuiierung, Räumungen...). Diese Maßnahmen werden durch Lautsprecherdurchsagen, auf den Videowänden und durch den Sicherheitsdienst angekündigt. Im Gefahrenfall ist das Gelände nach Anordnung des Ordnerdienstes durch die nächsten Ausgänge/Notausgänge ruhig und besonnen zu verlassen. Dabei ist jedes Verhalten zu unterlassen, wodurch andere Personen zu Schaden kommen können. Da der Abbruch wegen der Witterung oder eines sonstigen Ereignisses auf Grund höherer Gewalt vorgenommen wird, kann der Veranstalter dafür nicht haftbar gemacht werden.

Das Veranstaltungsgelände wird ab Einbruch der Dunkelheit beleuchtet und am Ende der Veranstaltung durch die MA 48 gereinigt.

Den Anweisungen der Exekutive, der Feuerwehr und des Ordnerpersonals ist unbedingt jederzeit Folge zu leisten. Die Missachtung dieser Hausordnung sowie die Nichtbefolgung von Anweisungen des Veranstalters, des Ordnerpersonals oder der Exekutivorgane werden mindestens mit einem Platzverbot (Verweis aus dem Veranstaltungsgelände) geahndet. Unbeschadet davon sind ev. Schadenersatzforderungen des Veranstalters oder eine Verwaltungsstrafe.

Melden Sie verdächtige oder strafbare Handlungen von Personen, auffälliges, aggressives oder aufdringliches Verhalten von Personen unbedingt dem nächsten Mitarbeiter des Ordnungsdienstes oder der Polizei.

#### 4. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Platzordnung

Die Missachtung bzw. Verletzung der in dieser Haus- und Platzordnung angeführten Handlungs- und Unterlassungspflichten für Besucher/Zuschauer sind gemäß § 35 des Wiener

Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 i.d.g.F., i.V.m. § 32 Abs. 3 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., strafbar.

Personen, die sich der genehmigten und angeschlagenen Haus- oder Platzordnung nicht unterwerfen, dürfen sich nicht auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten.

#### **Anhang zur Hausordnung:**

- Für mitgenommene Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- Der Besuch der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet nicht für Personen- und Sachschäden.
- Insbesondere sei auf die zahlreichen Gehsteigkanten, Straßenbahnschienen, sowie andere Abstufungen und Hindernisse (Fahrradabstellanlagen), welche durch stehendes Publikum nicht einsehbar sind, hingewiesen. Besucher haben sich daher innerhalb des Veranstaltungsbereiches besonders behutsam zu bewegen.
- Für Schäden aller Art, die Besucher auf dem Veranstaltungsgelände erleiden, wird seitens des Veranstalters nur gehaftet, wenn die Schäden durch den Veranstalter oder dessen Vertreter oder Bevollmächtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
- Der Besucher erteilt dem Veranstalter seine Zustimmung, TV- und sonstige Aufzeichnungen, welche von ihm während seiner Anwesenheit am Veranstaltungsgelände gemacht wurden, entschädigungslos ohne zeitliche, sachliche oder örtliche Einschränkung mittels jedes technischen Verfahrens zu verwerten, auszustrahlen, im Internet zu streamen oder auf sonstige Art zu verbreiten